

Für die Abgrenzung zwischen Aggressionskrieg und Aggressionsakten ist zu beachten, daß letztere in der Regel Aggressionskriegen vorausgehen, wobei die Übergangsstufen von dem einen in das andere Stadium sehr variabel und vielfältig sein können.

Aggressionsakte können in offenen oder verdeckten Formen erfolgen und direkte oder indirekte Aggressionsakte sein: Eindringen von Streitkräften in das Landgebiet, den Luftraum oder die Hoheitsgewässer eines anderen Staates; Eindringen von bewaffneten Banden in das Gebiet eines anderen Staates; subversive Aktionen gegen andere Staaten, die organisiert, angestiftet, finanziert, ermutigt oder geduldet werden, z. B. durch Unterstützung und Förderung bewaffneter Banden, insbesondere konterrevolutionärer Gruppen, die sich aggressive Akte gegen einen anderen Staat zum Ziel setzen, die Organisation von Bürgerkriegen innerhalb eines Staates usw.

Sie verletzen damit in grober Weise das Völkerrechtsprinzip der Nichteinmischung in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines anderen souveränen Staates.

2. Durchzuführen erfaßt alle Handlungen,

gen, die unter der entsprechenden Zielsetzung auf die Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale, gerichtet sind und bezieht sich auf die unmittelbare Umsetzung geplanter in aggressive Handlungen im Sinne direkter oder indirekter Aggressionsakte. Ferner erfaßt der Tatbestand unter dem Merkmal **Mitwirken** jede Form einer unterstützenden Tätigkeit, die in anderer Weise als in Form der Durchführung erfolgt, z. B. durch Finanzierung. Der Tatbestand erfaßt nicht nur staatlicherseits vorgenommene Unterstützung und Förderung von Banden mit aggressiver Tätigkeit gegen einen anderen Staat, sondern auch die unmittelbar von einzelnen Personen vorgenommene Organisation oder Förderung solcher Banden.

3. Beim Aggressionsakt erfolgt ein Angriff auf die Souveränitätsrechte. Die Zielsetzung des Täters muß darauf gerichtet sein, sich durch direkte oder indirekte Aggressionsakte unmittelbar in die inneren oder äußeren Angelegenheiten des Staates einzumischen und die Völkerrechtssubjektivität der Staaten zu verletzen.

4. Absatz 2 enthält eine Strafverschärfung für besonders schwere Fälle.

§87

Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste

(1) Wer Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Teilnahme an kriegsrischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, oder zu diesem Zweck zum Eintritt in militärische Formationen anwirbt oder an der Anwerbung durch Zuführung oder Transport mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Tat planmäßig oder im Auftrage von Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik oder andere friedliebende Völker führen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in besonders schweren Fällen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

Î. Die §§ 87 und 88 sollen den Mißbrauch von Bürgern der DDR zur Teilnahme an kriegerischen Unterdrückungshandlungen

gegen andere Staaten und Völker, die von imperialistischen Kräften und militärischen und faschistischen Organisationen organi-